

***Festlegung der Bedingungen für die Gewährung von
Sondererstattungen bei der Ausfuhr von Rindfleisch von männlichen Rindern
(Export von Rindfleisch mit Knochen)***

Die Marktordnungsstelle Agrarmarkt Austria (AMA), Dresdner Straße 70, Postfach 62, 1200 Wien, Tel. (01) 33151-0 Fax. (01) 33151-297 gibt über die Festlegung der Bedingungen für die Gewährung von Sondererstattung bei der Ausfuhr von Rindfleisch von ausgewachsenen männlichen Rindern nach Drittländern bekannt:

1. Rechtsgrundlagen

- 1.1 Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates vom 22. Oktober 2007 über die gemeinsame Organisation der Agrarmärkte und mit Sondervorschriften für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse (Verordnung über die einheitliche GMO), ABl. Nr. L 299 vom 16.11.2007 i.d.g.F.
- 1.2 Verordnung (EG) Nr. 433/2007 der Kommission vom 20. April 2007 vom 21.4.2007 zur Festlegung der Bedingungen für die Gewährung von Sondererstattungen bei der Ausfuhr von Rindfleisch, ABl. Nr. L 104 vom 21.04.2007 i.d.g.F.
- 1.3 Verordnung (EG) Nr. 1359/2007 der Kommission vom 21. November 2007 zur Festlegung der Bedingungen für die Gewährung von Sondererstattungen bei der Ausfuhr von bestimmten Arten von entbeintem Rindfleisch, ABl. Nr. L 304 vom 22.11.2007 i.d.g.F.
- 1.4 Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission vom 17. Dezember 1987 zur Erstellung einer Nomenklatur der landwirtschaftlichen Erzeugnisse für Ausfuhrerstattung, ABl. Nr. L 366 vom 24.12.1987 i.d.g.F.
- 1.5. Verordnung (EG) Nr. 765/2002 der Kommission vom 03. Mai 2002 über die Probenahme und die Festlegung bestimmter Modalitäten für die Warenkontrolle von entbeinten Teilstücken von Rindfleisch, ABl. Nr. L 117 vom 04.05.2002 i.d.g.F.

2. Allgemeines

- 2.1 Sondererstattung kann für die Ausfuhr nach bestimmten Drittländern von frischem oder gekühltem Fleisch von ausgewachsenen männlichen Rindern in Form von ganzen Tierkörpern, halben Tierkörpern, „quartiers compensés“, Vordervierteln oder Hintervierteln gewährt werden.

Der vordere Teil des halben Tierkörpers mit allen Knochen, Hals und Schultern, mit mehr als zehn Rippen gilt nicht als Vorderviertel sondern als halber Tierkörper (vgl. die zusätzlichen Anmerkungen zu Verordnung (EG) Nr. 1214/2007 ABl. Nr. L 286 vom 31.10.2007, Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87.)

- 2.2 Die Gewährung der Sondererstattung ist abhängig von der Vorlage eines Nachweises, dass die Ausfuhrerzeugnisse von ausgewachsenen männlichen Rindern stammen, die ein Schlachtgewicht von mehr als 180 kg oder ein Lebendgewicht von mehr als 300 kg aufweisen.

- 2.3 Dieser Nachweis wird gemäß Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 433/2007 auf Antrag durch eine Bescheinigung (Anhang) erbracht, die von der AMA ausgestellt wird, nachdem die Erzeugnisse durch sie überprüft und gekennzeichnet wurden.

3. Verfahren

3.1 Antrag

3.1.1 Der Antrag umfasst folgende Angaben:

- Ort der Schlachtstätte,
- die voraussichtliche Anzahl der Schlachtkörper, die überprüft werden sollen,
- den gewünschten Termin für die Vorstellung der Schlachtkörper zur Überprüfung und Nämlichkeitssicherung (Datum und Uhrzeit)

- 3.1.2 Der Antrag auf Überprüfung der o.a. Erzeugnisse und die Sicherung der Nämlichkeit ist bei der zuständigen Außenstelle der AMA schriftlich (per Fax) mindestens 3 Tage vor dem gewünschten Vorstellungstermin zu stellen. Sofern die Außenstelle organisatorisch und personell dazu in der Lage ist, können auch kurzfristige Anträge akzeptiert werden.

- 3.1.3 Der endgültige Vorstellungstermin (Datum und Uhrzeit) wird zwischen dem Antragsteller und der zuständigen Außenstelle abgestimmt.

- 3.1.4 Die Vorstellung einschließlich der Nämlichkeitssicherung soll nicht vor 6 Uhr beginnen und spätestens um 18 Uhr beendet sein.

- 3.1.5 Die vorzustellende Mindestmenge beträgt je Schlachtstätte:
50 Viertel
oder 25 halbe Tierkörper
oder 13 ganze Tierkörper.

Ausnahmen hinsichtlich der Mindestmenge sind mit Zustimmung der AMA möglich.

- 3.1.6 In das Verfahren der Zerlegung in Teilstücke kann nur Fleisch einbezogen werden, das gemäß den Bedingungen der Verordnung (EG) Nr. 433/2007 geprüft und durch AMA-Plomben gegen Austausch gesichert und für das eine Bescheinigung für Fleisch von männlichen ausgewachsenen Rindern gemäß der Verordnung (EG) Nr. 433/2007 (Anhang) ausgestellt worden ist.

3.2 Vorstellung und Kennzeichnung der Schlachtkörper

- 3.2.1 Die Schlachtkörper sind zur Überprüfung in der Schlachtstätte vorzustellen, einschließlich der dazugehörigen Schlachtunterlagen (Tierpässe/Viehverkehrsscheine oder Auszüge aus der AMA-Rinderdatenbank sowie Schlacht- und Klassifizierungsprotokoll).

- 3.2.2 Die Schlachtkörper sind grundsätzlich in Form von halben Tierkörpern vorzustellen. Eine Ausnahme gilt für Hinterviertel. Diese können aufgrund der besonderen anatomischen Merkmale ausgewachsener männlicher Rinder abgeviertelt vorgestellt werden.

3.2.3. Die überprüften Schlachtkörper werden – soweit es sich um solche von männlichen Rindern handelt – von dem Mitarbeiter der AMA durch Anbringen einer Plombe an jedem Viertel, welches zur Ausfuhr im Rahmen der Rindfleischsondererstattung bestimmt ist gekennzeichnet.

3.3 Ausstellen der Bescheinigung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 433/2007

3.3.1 Der Antragsteller ist verpflichtet, das als Muster beigefügte Bescheinigungsformular (Anhang) vor der Überprüfung vorzulegen und nach Unterzeichnung und Stempelung durch den AMA-Mitarbeiter hiervon Kopien anzufertigen

3.3.2 Die Felder 1, 2*), 3, 4*) und 6 der Bescheinigung müssen zum Zeitpunkt der Vorlage bereits von dem Antragsteller ausgefüllt worden sein; dies gilt auch für Feld 5, soweit die Bezeichnung des Fleisches anzugeben ist.
Feld 7 muss vor Beginn der Zollabfertigung unter Aufsicht und Kontrolle eines AMA-Mitarbeiters aufgefüllt werden.

In Feld 3 ist die verantwortliche Außenstelle der AMA einzutragen.

Eintragungen ohne ausdrückliche Zustimmung des AMA-Mitarbeiters sind unzulässig. Dies gilt insbesondere für Vermerke in Feld 9 hinsichtlich der Entfernung von Plomben von bereits verplombten Schlachtkörpern etc.

3.3.3 Die Plomben an den Vierteln sind erst unmittelbar vor Beginn der Zerlegung und ausschließlich durch die AMA zu entfernen.

Anhang: Bescheinigung nach der Verordnung (EG) Nr. 433/2007

A n h a n g

EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT

1 Ausführender oder Antragsteller	Bescheinigung für Fleisch von männlichen ausgewachsenen Rindern Nr. Verordnung (EG) Nr. 433/2007	
2 Empfänger ⁽¹⁾	3 Aussteller Agrarmarkt Austria	
ANMERKUNGEN A. Das Fleisch ist gemäß der für die Ausfuhrerstattungen verwendeten Nomenklatur zu bezeichnen.		
4 Beförderungsmittel ⁽¹⁾	B. Diese Bescheinigung ist bei der Zollstelle vorzulegen, bei der die Zollförmlichkeiten für die Ausfuhr, für das Verbringen in ein Zolllager oder für das Verbringen in eine Freizone erfüllt werden. C. Die Zollstelle leitet diese Bescheinigung mit ihrem Sichtvermerk versehen der mit der Zahlung der Ausfuhrerstattung beauftragten Stelle zu.	
5 Zeichen, Nummern ⁽¹⁾ und Anzahl der Stücke; Bezeichnung des Fleisches - mit anhaftenden Innereien ⁽²⁾ - ohne anhaftende Innereien ⁽²⁾ Fleisch von männlichen ausgewachsenen Rindern - frisch oder gekühlt- _____ Stück Hinterviertel _____ Stück Vorderviertel	6 Tarifstelle der Kombinierten Nomenklatur	7 Nettogewicht (kg) ⁽³⁾
8 Anzahl der Stücke (in Worten)		
9 Besondere Vermerke		
10 BESCHEINIGUNG DES AUSSTELLERS Der Unterzeichnete bescheinigt, dass das oben genannte Fleisch von männlichen ausgewachsenen Rindern stammt. Maßnahmen zur Nämlichkeitssicherung:		
11 SICHTVERMERK DER ZOLLSTELLE Die Zollförmlichkeiten für die Ausfuhr, das Verbringen in ein Zolllager oder das Verbringen in eine Freizone sind für das vorstehend bezeichnete Fleisch erfüllt worden. Zollpapier: Art: Nummer: Datum: (Unterschrift) (Stempel)	Ort: Datum: (Unterschrift) (Stempel oder gedrucktes Siegel)	

1) Fakultative Angabe;

2) Unzutreffendes streichen;

3) Nach Abzug des Pauschalgewichtes der Innereien, sofern diese dem Schlachtkörper oder dem ungetrennten Hinterviertel anhaften;